



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Pensionsfonds der Kommunen

Ich frage die Landesregierung:

1. Was sind die rechtlichen Grundlagen dafür, dass ein Teil der Kommunen in einen Pensionsfonds einzahlt, ein anderer Teil aber nicht?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die kommunalen Dienstherrn sind zur Bildung einer „Versorgungsrücklage“ gem. § 2 Abs. 2 bis 4 Landesversorgungsrücklagegesetz vom 18. Mai 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) verpflichtet sind.

2. Wie hoch sind voraussichtlich die Verpflichtungen der Kommunen für Pensionszahlungen in den Jahren 2011 – 2020 (jährliche Aufschlüsselung) für

- a) Kreise
- b) Kreisfreie Städte
- c) Städte
- d) Gemeinden ?

Antwort:

Entsprechende Informationen liegen dem Innenministerium nicht vor. Sie wären in dem zeitlichen Rahmen, der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung steht, auch nicht zu ermitteln.

3. In welcher Höhe haben

- a) Kreise
- b) Kreisfreie Städte
- c) Städte
- d) Gemeinden

für die anfallenden Pensionszahlungen Vorsorge getroffen?

Vorbemerkung des Innenministeriums:

Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen (Doppik), sind nach § 24 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) verpflichtet für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften Pensionsrückstellungen zu bilden.

Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, sollen nach § 19 Abs. 4 Nr. 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) der auf das Haushaltsjahr entfallende Anteil an Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen in einer Sonderrücklage (Pensionsrücklage) ansammeln. In Anbetracht der angespannten Haushaltslage vieler Kommunen, wurde die Pensionsrücklage zunächst als Sollrücklage

eingeführt, d. h. es sind Mittel nur bei einem positiven freien Finanzspielraum der Kommune einzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Begriff der Rückstellung im doppelischen Recht zwar weitgehend dem Begriff der Rücklagen im kameraleen Recht entspricht mit der Einschränkung, dass Rückstellungen nicht zur Ansammlung von Mitteln für einen bestimmten Zweck dienen. Rückstellungen sind von der Kommune als Aufwand zu buchen und auf der Passivseite ihrer Bilanz anzusetzen. Sie wirken somit auf den Ergebnisplan. Im Gegensatz zur kameraleen Rücklage wird die Rückstellung grundsätzlich nicht in Form liquider Mittel hinterlegt. Bei der Umstellung auf die Doppik ist in der Eröffnungsbilanz der erforderliche Betrag zu Lasten des Eigenkapitals als Pensionsrückstellung auszuweisen, ohne dass dadurch die Ergebnisrechnung belastet wird.

Antwort:

Es wurden nur Angaben für die Kommunen ermittelt, die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegen. Im Übrigen liegen die Daten für die weiteren Kommunen dem Innenministerium nicht vor. Auf die Antwort zu Frage 2 wird hingewiesen.

Von den 31 Kommunen (11 Kreise, 4 kreisfreie Städten und 16 Mittelstädte) die der Aufsicht des Innenministeriums unterstehen, haben 2010 bereits alle Kreise, 3 kreisfreie Städte (Flensburg hat 2010 noch nicht umgestellt) und 11 Mittelstädte (die Städte Eckernförde, Husum, Rendsburg und Wedel haben 2010 noch nicht umgestellt) auf die Doppik umgestellt.

Die Höhe der Rückstellungen/ der Rücklage bezieht sich auf den Stichtag 31.12.2009 bzw. 01.01.2010.

a) Kreise

| Pensionsrückstellung | Pensionsrücklage |
|----------------------|------------------|
| rd. 505,9 Mio. € | --- |

b) Kreisfreie Städte

| Pensionsrückstellung | Pensionsrücklage |
|----------------------|------------------|
| rd. 762,4 Mio. € | 0 € |

c) Städte

Städte mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Mittelstädte)

| Pensionsrückstellung | Pensionsrücklage |
|----------------------|------------------|
| rd. 184,6 Mio. € | rd. 1,3 Mio. € |

d) Gemeinden
